

Satzung

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Verbandsmitgliedschaften
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft - Ehrenmitgliedschaft
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Mitgliedsbeiträge
§ 7	Organe des Vereins - Aufwandsentschädigung
§ 8	Die Mitgliederversammlung
§ 9	Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 10	Der Vorstand
§ 11	Abteilungen
§ 12	Haftung
§ 13	Datenschutz im Verein
§ 14	Auflösung
§ 15	In-Kraft-Treten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „1. Bogen-Sport-Club Karlsruhe 1980 e.V.“ (1. BSC Karlsruhe) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe unter der Nummer 12.80 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Bogensports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Bogensportanlagen sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, des Badischen Sportschützenverbandes, des Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes sowie der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft - Ehrenmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. Mit dem Tod des Mitglieds
- b. Durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- c. Durch Streichung von der Mitgliederliste:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d. Durch Ausschluss aus dem Verein:

Ein Mitglied kann bei wiederholten und schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins, gegen die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe oder gegen seine Satzung sowie wegen unehrenhafter Handlungen oder grobem unsportlichen Verhaltens durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angaben von Gründen mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Er muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Dieser entscheidet über den endgültigen Ausschluss. Macht das Mitglied vom Einspruchsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände unverzüglich abzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sämtliche Zahlungen an den Verein innerhalb der festgesetzten Frist bis spätestens 31. März eines Kalenderjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag. Sie genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins - Aufwandsentschädigung

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der vertretungsberechtigte Vorstand
- c. der geschäftsführende Vorstand
- d. der erweiterte Vorstand

Die Organ- und Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die der erweiterte Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung und Leitung

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und tritt einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, zusammen. Die Einladung muss schriftlich oder – soweit das Mitglied eine E-Mail- Adresse bekannt gegeben hat – in Textform vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag (Poststempel), bei der Ladung per E-Mail mit dem Versendedatum. Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft und der Abteilungsleiter über das vergangene Geschäftsjahr
- c. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer (vgl. unten Ziffer 7)
- d. Aussprache über die Berichte
- e. Entlastung des Leiters Finanzen
- f. Entlastung der Vorstandschaft
- g. Genehmigung des Haushaltsplans für das jeweilige Geschäftsjahr
- h. Satzungsänderungen
- i. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge einschließlich der Schießgebühr und der Umlagen
- j. Durchführung von Neuwahlen und Abwahlen
- k. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- l. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m. Ernennung des Ehrenoberschützenmeisters
- n. Entscheidung über den An- und Verkauf von Grundstücken und Immobilien

3. Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

4. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

5. Wahl- und Abstimmungsmodus

Der erste und zweite Vorsitzende werden mit verdeckten Stimmzetteln gewählt.

Alle weiteren Wahlen können per Akklamation erfolgen, sofern es nur einen Kandidaten gibt. Ansonsten erfolgt die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln.

Gewählt ist der Kandidat mit den meisten gültigen Stimmen.

6. Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Es muss Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Sitzungsleiters und Protokollführers, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

7. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren in wechselndem Turnus. Wiederwahl ist zulässig, jedoch höchstens zwei Mal. Die Kassenprüfer haben nach dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Leiter Finanzen.

8. Anträge zur Tagesordnung

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Zur Annahme eines Dringlichkeitsantrages auf Ergänzung der Tagesordnung, der erst in der Mitgliederversammlung gestellt wird, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der erste und der zweite Vorsitzende haben das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel aller eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung (vgl. § 8).

§ 10 Der Vorstand

1. Zum Vorstand des Vereins zählen:

- a. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b. Der geschäftsführende Vorstand
- c. Der erweiterte Vorstand

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand:

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a. 1. Vorsitzender (Oberschützenmeister/in)
- b. 2. Vorsitzender (Schützenmeister/in)
- c. Leiter Finanzen

4. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands

- b. der Vereinsmanager
- c. die Abteilungsleiter
- d. der Ehrenoberschützenmeister
- e. der Hauswart

5. Aufgaben

Die Aufgaben des vertretungsberechtigten, des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

6. Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in wechselndem Turnus gewählt. In ungeraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Leiter Finanzen und der Hauswart, in geraden Jahren werden der 2. Vorsitzende und der Vereinsmanager gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung findet nur statt, wenn dies zuvor in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder. Die Abteilungsleiter werden gemäß der Abteilungsordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Ehrenoberschützenmeister bzw. die Ehrenoberschützenmeisterin wird nicht gewählt.

§ 11 Abteilungen

1. Der erweiterte Vorstand kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
3. Die Abteilungsleiter/innen sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB und gehören dem erweiterten Vorstand an. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich Ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von 500,- €. Die Abteilungsleiter/innen haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.
4. Der Jugendabteilung gehören alle Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr an. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 12 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Näheres regelt die Datenschutzgrundverordnung des Vereins.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Bogensports.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.05.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

gez. Michael Kemter
1. Vorsitzender (OSM)

gez. Lars Frederik Arbeiter
2. Vorsitzender (SM)